

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Der Carpe Tempus Personal GmbH ist durch Bescheid der zuständigen Regionaldirektion der BA die Erlaubnis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern und zur Arbeitsvermittlung erteilt worden.
- Diese Vereinbarung beginnt mit dem ersten Tag der Überlassung und endet mit Ablauf des letzten Tages der Überlassung, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder aber durch Kündigung.
Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden.
Die Kündigung des Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Carpe Tempus Personal GmbH ausgesprochen wird.
- Gemäß AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ist die Carpe Tempus Personal GmbH Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit bei längeren Beschäftigungszeiten, Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes notwendig ist, hat der Entleiher diese zu erwirken. Die Leiharbeitnehmer werden im Entleihbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Entleihers. Benötigte Schutzkleidung wie Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe usw. werden von der Carpe Tempus Personal GmbH gestellt. Spezifische Schutzausrüstung, die an bestimmten Arbeitsplätzen erforderlich ist, werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich mit der Carpe Tempus Personal GmbH vereinbart wurde. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, der Carpe Tempus Personal GmbH einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, sowohl seiner Berufsgenossenschaft, als auch der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitspflichten wird der Carpe Tempus Personal GmbH innerhalb der Arbeitszeit jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt.
- Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Carpe Tempus Personal GmbH bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Carpe Tempus Personal GmbH von der Überlassungspflicht befreit. Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeitnehmers nicht genügen und er der Carpe Tempus Personal GmbH während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm die Carpe Tempus Personal GmbH im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht möglich, kann der Entleiher den Auftrag, abweichend von der Frist nach Punkt 2 mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Alle Leiharbeitnehmer von der Carpe Tempus Personal GmbH haben sich vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
- Der Leiharbeitnehmer von Carpe Tempus Personal GmbH legt dem Entleiher wöchentlich einen Zeitaufweis vor. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach der vertraglich getroffenen Vereinbarung, unabhängig von der Vereinbarung zwischen der Carpe Tempus Personal GmbH und dem Leiharbeitnehmer.
Grundlage für die etwaige Berechnung von Fahrzeiten, der Auslöse und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von der Carpe Tempus Personal GmbH und dem vertraglich festgelegten Einsatzort des Leiharbeitnehmers.
- Zuschläge** für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt berechnet:
Mehrarbeit: ab der 4. Stunde 25%; **Samstagsarbeit:** 1. bis 4. Stunde 25%, ab der 4. Stunde 50%; **Sonntagsarbeit:** 50%; **Feiertagsarbeit:** 100%; **Feiertagsarbeit an einem Sonntag:** 150%; **Nacharbeit** in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr: 25%.
Bei Überlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstäglich Überstundenberechnung statt.
Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist der gesamte zu zahlende Zuschlag auf 100% des vereinbarten Stundensatzes begrenzt. Schmutzzulage bedarf der besonderen vorherigen Vereinbarung.
- Direkte Personalvermittlung** (= Vermittlung) Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Carpe Tempus Personal GmbH vorgestellten Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeitnehmer einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Carpe Tempus Personal GmbH ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25% der zwischen dem Entleiher / Kunden und dem Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeitnehmer erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc. Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Vermittelten fällig. Der Entleiher / Kunde verpflichtet sich, Carpe Tempus Personal GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Bewerber (m/w) / Zeitarbeitnehmer das Bruttojahresgehalt mitzuteilen.
- Indirekte Personalvermittlung** (= Übernahme) Geht der Entleiher mit einem Zeitarbeitnehmer von Carpe Tempus Personal GmbH während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monaten danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Carpe Tempus Personal ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Zeitarbeitnehmers und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Zeitarbeitnehmers ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu

befreien. Das Gleiche gilt für Zeitarbeitnehmer, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar (jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.):

Überlassungsdauer	Vermittlungshonorar
Bis 3 Monate Überlassungsdauer	2,0 Bruttomonatsgehälter
Bis 6 Monate Überlassungsdauer	1,5 Bruttomonatsgehälter

Nach 6 Monaten Überlassungsdauer **kostenfreie** Übernahme

Das Vermittlungshonorar berechnet sich dabei auf Grundlage des nach Übernahme durch den Entleiher an den (ehem.) Zeitarbeitnehmer zu zahlenden Bruttomonatsgehältes ohne Nebenzuwendungen. Soweit der Entleiher mit dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer kein Monatsgehalt, sondern einen Stundenlohn vereinbart hat, tritt für die Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehältes das Produkt aus dem Bruttostundenlohn multipliziert mit der regelmäßigen Monatsarbeitszeit (Stunden) des (ehem.) Zeitarbeitnehmers. Sollte der (ehem.) Zeitarbeitnehmer für den Entleiher als freier Mitarbeiter oder Selbständiger tätig werden, tritt im Rahmen der Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehältes bzw. des Bruttostundenlohns die entsprechende Vergütung, die zwischen dem Entleiher und dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer vereinbart wird. Der Entleiher verpflichtet sich zur unverzüglichen Offenlegung des mit dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehältes bzw. Bruttostundenlohns und der regelmäßigen Monatsarbeitszeit des (ehem.) Zeitarbeitnehmers gegenüber Carpe Tempus Personal GmbH. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung im Einzelfall pflichtwidrig nicht nachkommen, berechnet Carpe Tempus Personal GmbH die Vermittlungsprovision ausgehend von dem zuletzt durch Carpe Tempus Personal an den (ehem.) Zeitarbeitnehmer geleisteten durchschnittlichen Bruttostundenlohn gemäß nachstehender Formel: 4,33 Wochen x 40 Stunden x zuletzt geleisteter durchschnittlicher Bruttostundenlohn des Zeitarbeitnehmers. Der zuletzt geleistete durchschnittliche Bruttostundenlohn beinhaltet die Summe sämtlicher in den letzten drei Kalendermonaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Carpe Tempus Personal GmbH und dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer von Carpe Tempus Personal GmbH an diesen geleisteter Entgeltzahlungen dividiert durch die in diesem Zeitraum abgeleiteten Arbeitsstunden. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Zeitarbeitnehmers noch ein Arbeitsverhältnis mit Carpe Tempus Personal besteht.

Im Fall von Übernahmen in ein Ausbildungsverhältnis wird der jeweils sich ergebende Honorarsatz zu 50% angewendet. Im Fall von Übernahmen in ein Praktikumsverhältnis (entgeltlich wie auch unentgeltlich) wird ein Pauschalhonorar in Höhe von 500 Euro (zzgl. MwSt.) abgerechnet.

- Die Haftung von der Carpe Tempus Personal GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Die Carpe Tempus Personal GmbH haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Der Entleiher kann gegenüber der Carpe Tempus Personal GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die Carpe Tempus Personal GmbH und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die Carpe Tempus Personal GmbH und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
- Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.
- Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 4 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Später angezeigte Beanstandungen sind ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitig angezeigter und berechtigter Beanstandungen ist eine etwaige Haftung der Carpe Tempus Personal GmbH auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
- Die Carpe Tempus Personal GmbH weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst, nach den Vorschriften gespeichert und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben werden.
- Rechnungen von der Carpe Tempus Personal GmbH sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Im Verzugsfalle berechnet Carpe Tempus Personal GmbH auf die offene Forderung Verzugszinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank mit einem Aufschlag von 5%. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber einer Forderung der Carpe Tempus Personal GmbH ist nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen des Entleihers zulässig.
- Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Carpe Tempus Personal GmbH. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen.
- Gerichtsstand ist **Landshut**.